



Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Städte Goch, Kalkar, Kleve sowie der Gemeinden Bedburg-Hau und Uedem

1.

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum 15. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Goch gehört zum Wahlkreis 54 - Kleve II - und ist in 21,
die Stadt Kalkar gehört zum Wahlkreis 53 – Kleve I – und ist in 17,
die Stadt Kleve gehört zum Wahlkreis 54 – Kleve II – und ist in 44,
die Gemeinde Bedburg-Hau gehört zum Wahlkreis 54 – Kleve II - und ist in 16 und
die Gemeinde Uedem gehört zum Wahlkreis 53 – Kleve I – und ist in 13
Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18. April 2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Mai 2010 wie folgt zusammen:

a) Stadt Goch, Rathaus, Markt 2

Briefwahlvorstand 375.9 – 13.00 Uhr, Zimmer 2.07

Briefwahlvorstand 376.9 – 13.00 Uhr, Zimmer 1.14

b) Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20

Briefwahlvorstand 17.9 – 13.00 Uhr, Besprechungszimmer (Zimmer 23)

Briefwahlvorstand 18.9 – 13.00 Uhr, kleiner Sitzungssaal (Bühne des Ratssaales)

c) Stadt Kleve, Rathaus, Kavarinerstraße 20-22

Briefwahlvorstand 165.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 136

Briefwahlvorstand 166.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 104

Briefwahlvorstand 167.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 108

Briefwahlvorstand 168.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 110

Briefwahlvorstand 169.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 111

Briefwahlvorstand 170.9 – 16.30 Uhr, Zimmer 134

d) Gemeinde Bedburg-Hau, Rathaus, Rathausplatz 1

Briefwahlvorstand 15.9 – 15.00 Uhr, Zimmer 41

e) Gemeinde Uedem, Rathaus, Mosterstraße 2

Briefwahlvorstand 14.9 – 15.00 Uhr, Zimmer 24

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

6.

In den folgenden Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen (**repräsentative Wahlstatistik**) besonders gekennzeichnete Stimmzettel verwendet. Die Kennzeichnung unterscheidet sich durch Aufdruck von Buchstaben, die bestimmte Jahrganggruppen und das Geschlecht beinhalten. **Die Wahrung des Wahlheimnisses bleibt dabei gewährleistet.**

a) Stadt Goch

Stimmbezirk 341.1, Liebfrauenschule
Stimmbezirk 351.1, Stadtwerke Goch

b) Stadt Kleve

Stimmbezirk 114.2, Freiherr-vom-Stein-Gymnasium
Stimmbezirk 119.1, Karl-Leisner-Schule

c) Gemeinde Bedburg-Hau

Stimmbezirk 9.1, Café Casablanca, Zur Festwiese 1

7.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Goch, Kalkar, Kleve, Bedburg-Hau, Uedem, den 27.04.2010

Stadt Goch
Der Bürgermeister
Otto

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Fonck

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Brauer

Gemeinde Bedburg-Hau
Der Bürgermeister
Driessen

Gemeinde Uedem
Der Bürgermeister
Weber